

Satzung der GSP eG

Genossenschaft selbstverwalteter Projekte

beschlossen durch die Generalversammlung am 10.02.2021 und
geändert durch die Generalversammlungen am 25.02.2023 und 05.12.2023

A. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

- § 1 Firma und Sitz der Genossenschaft
- § 2 Gegenstand der Genossenschaft

B. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft

I. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 3 Rechte der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder

II. Der Erwerb der Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

III. Die Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 8 Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall
- § 10 Auflösung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft
- § 11 Ausschluss eines Mitgliedes

C. Die Selbstverwaltung der Genossenschaft

- § 12 Die Organe der Genossenschaft

I. Die Generalversammlung

- § 13 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 14 Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlungen
- § 15 Einberufung der Generalversammlung
- § 16 Stimmrecht in der Generalversammlung
- § 17 Durchführung der Generalversammlung
- § 18 Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung
- § 19 Auskunftsrecht in der Generalversammlung

II. Der Vorstand

- § 20 Leitung und Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand
- § 21 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 22 Bestellung des Vorstandes

III. Der Aufsichtsrat

- § 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 24 Organisation des Aufsichtsrates
- § 25 Bestellung des Aufsichtsrates

IV. Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- § 26 Ruhen des Stimmrechtes in der Generalversammlung
- § 27 Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates
- § 28 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern
- § 29 Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

D. Die Finanzordnung der Genossenschaft und weitere Bestimmungen

I. Die Beteiligung der Mitglieder

- § 30 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben
- § 31 Kündigung freiwilliger Geschäftsanteile
- § 32 Teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 33 Auseinandersetzung und Mindestkapital
- § 34 Ausschluss der Nachschusspflicht

II. Die Rechnungslegung der Genossenschaft

- § 35 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses
- § 36 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

III. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- § 37 Rücklagen
- § 38 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 39 Prüfung der Genossenschaft
- § 40 Bekanntmachungen der Genossenschaft, Sprachgebrauch in dieser Satzung

A. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma »GSP eG Genossenschaft selbstverwalteter Projekte«.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder und deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dabei ist die Genossenschaft der Demokratisierung der Wirtschaft, der Ökologischen Zukunftsfähigkeit sowie der Sozialen Gerechtigkeit und Inklusion verpflichtet.

Ihr Handeln steht in der Tradition der Genossenschaftsbewegung und der genossenschaftlichen Werte der Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Ihre demokratischen, ökologischen und sozialen Ziele und Verfahren werden in dieser Satzung, im Organisationsreglement (§ 13 Abs. 2 Buchst. b) und in den Grundsätzen der Genossenschaft (§ 13 Abs. 2 Buchst. c) konkretisiert.

- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist
 - a) die Versorgung der Mitglieder mit Wohnraum einschließlich Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen,

- b) die Versorgung der Mitglieder mit Gewerberaum für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen und Dienstleistungen,
- c) die Entwicklung, die Errichtung, der Erwerb, die Bewirtschaftung und die Betreuung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen einschließlich Planungs- und Baudienstleistungen und aller weiteren im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben,
- d) die Förderung umweltfreundlicher Mobilität,
- e) die ökologische Produktion erneuerbarer Energien zum Eigenverbrauch oder zwecks Vermarktung,
- f) die Förderung der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneinsparung und der Steigerung von Ressourceneffizienz,
- g) die Beratung und Förderung von Mitgliedern und Projektinitiativen, die die demokratischen, ökologischen und sozialen Ziele der Genossenschaft aktiv unterstützen.

(3) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben. Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte gewähren, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten.

(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

B. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft

I. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) das Wahl- und Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben (§ 13),
 - c) in einem von 10 Prozent der Mitglieder in Textform abgegebenen Antrag die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören (§ 15),
 - d) Auskunft in der Generalversammlung einzuholen (§ 19),

- e) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu erhalten (§§ 17 und 36),
- f) die Mitgliederliste einzusehen,
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
- h) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 und 6 zu beteiligen,
- i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 31 zu kündigen,
- j) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§§ 8 und 32),
- k) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 33 zu fordern.

(3) **Wohnliche Versorgung der Mitglieder:** Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden. Die Rechte von Mieterinnen in erworbenen Beständen werden gewahrt.

Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag vereinbarten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

Das Mitglied ist jedoch nicht berechtigt, die Wohnung leer stehen zu lassen oder als Zweitwohnung zu halten, sofern eine Wohnungsnachfrage anderer Genossenschaftsmitglieder besteht. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

(2) **Regelungen der Genossenschaft:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Grundsätze und das Organisationsreglement der Genossenschaft (§ 13) und die von den Organen der Genossenschaft (§ 12) gefassten Beschlüsse zu beachten. Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften müssen Änderungen der zur Vertretung befugten Personen und der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitteilen.

(3) **Eigenmittel der Genossenschaft:** Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:

- a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 30 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) Teilnahme am Verlust (§ 38),
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a Abs. 1 GenG).

(4) **Nutzungsentgelt:** Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat jedes Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

(5) **Gemeinschaftshilfe:** Mitglieder sind verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Generalversammlung beschließt (§ 13 Abs. 2 Buchst. d).

(6) **Treuepflicht:** Das einzelne Mitglied wahrt und unterstützt solidarisch die Interessen der Gesamtheit aller Mitglieder.

II. Der Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
- a) volljährige natürliche Personen,
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

die die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nutzen wollen bzw. an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat. Insbesondere Angestellte, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft haben (Mitarbeitende), sollen in die Genossenschaft aufgenommen werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der Bewerberin zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Der Bewerberin ist vor Abgabe ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und der Bewerberin ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

(3) Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter oder Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierende Mitglieder zugelassen werden. Ein Wechsel zwischen investierender und ordentlicher Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes und Zulassung als investierendes Mitglied (Fördermitglied) oder ordentliches Mitglied (Vollmitglied) durch die Genossenschaft.

III. Die Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 7),
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8),
- c) Tod (§ 9),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft (§ 10),
- e) Ausschluss (§ 11).

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) **Ordentliche Kündigung:** Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss der Genossenschaft mindestens 12 Monate vorher schriftlich zugehen (**Kündigungsfrist**).

(2) **Außerordentliche Kündigung:** Das Mitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, unter anderem wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre oder
- f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

(3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem es die Kündigung fristgerecht erklärt hat.

§ 8 Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung (§ 33) ausscheiden, sofern die Erwerberin bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.

(2) Ist die Erwerberin nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist die Erwerberin bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des übertragenden Mitgliedes ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich die Erwerberin bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine gemeinschaftliche Vertreterin ausüben.

§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die Gesamtrechtsnachfolgerin die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) **Ausschlussgründe:** Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus einem Nutzungsvertrag) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
- b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist.

(2) **Abmahnung:** In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.

(3) **Anhörung und Ausschlussbeschluss:** Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Außer im Falle von Abs. 1 Buchst. c) ist dem auszuschließenden Mitglied vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses gemäß Abs. 1 Buchst. c) genügt die Mitteilung über den Ausschluss im Internet unter der Adresse der Genossenschaft (§ 40 Abs. 2). Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben bzw. der Mitteilung im Internet kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

(4) **Berufungsverfahren:** Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Aus-

schlussbeschlusses bzw. dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung im Internet durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung die Abberufung (§ 13 Abs. 2 Buchst. n) beschlossen hat.

C. Die Selbstverwaltung der Genossenschaft

§ 12 Die Organe der Genossenschaft

(1) Die gesetzlichen Organe der Genossenschaft sind

- a) die **Generalversammlung**,
- b) der **Vorstand**,
- c) der **Aufsichtsrat**.

(2) Zur Stärkung der Mitbestimmung der Mitglieder bestehen

- a) **Mitarbeitendenbeiräte** in den Betrieben der Genossenschaft,
- b) **Projektbeiräte** in den Bauprojekten der Genossenschaft,
- c) **Nutzerinnenbeiräte** in den Vermietungsobjekten der Genossenschaft.

Die Generalversammlung kann weitere Organe bestellen. Die Rechte und Pflichten der gesetzlichen Organe werden durch die Beiräte und weiteren Organe nicht berührt.

Die Konstitution und die Arbeitsweise der Beiräte und weiteren Organe werden durch das Organisationsreglement bestimmt, das die Generalversammlung beschließt (§ 13 Abs. 2 Buchst. b).

I. Die Generalversammlung

§ 13 Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) **Wahl:** Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates.

(2) **Beschlussfassung:** Die Generalversammlung beschließt über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) das Organisationsreglement,
- c) die Grundsätze der Genossenschaft (§ 2 Abs. 1), insbesondere die Grundsätze
 - der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens,
 - für die Mitbestimmung der Mitglieder,
 - für Investitionen,
 - für die Bewirtschaftung von Immobilien,
 - für die Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen,
 - für Aufwandsentschädigungen,
- d) die Richtlinien für Gemeinschaftshilfe durch Mitglieder für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums (§ 4 Abs. 5),
- e) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung durch die Genossenschaft (§ 49 GenG),
- f) die Grundsätze für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
- g) die Grundsätze für die Gewährung von Genussrechten,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- j) die Deckung des Bilanzverlustes,
- k) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- l) die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- m) die Festsetzung einer Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrates,
- n) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- o) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- p) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsrats-

- mitglieder wegen ihrer Organstellung,
- q) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - r) die Auflösung der Genossenschaft,
 - s) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich oder durch die Satzung vorgeschrieben ist.
- (3) **Beratung:** Die Generalversammlung berät über
- a) die Grundsätze der Genossenschaft,
 - b) den Bericht des Vorstandes,
 - c) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - d) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.

§ 14 Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlungen

(1) **Ordentliche Generalversammlungen:** Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) **Außerordentliche Generalversammlungen:** Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(3) **Mitgliederforen:** Ohne dass die Mitglieder zu einer Generalversammlung zusammentreten, können für Beratung von Anträgen, Vorbereitung von Beschlussfassungen, Information, Vernetzung und Austausch der Mitglieder Mitgliederforen einberufen und abgehalten werden. Auf die Einberufung und Protokollierung von Mitgliederforen sind die für Generalversammlungen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 15 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird gemäß § 43b GenG als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, als hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt. Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung der Generalversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Art ihrer Durchführung. Die Generalversammlung darf in Bild und Ton übertragen werden.

(2) Beantragen 10 Prozent der Mitglieder in einer an den Vorstand gerichteten Eingabe in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung zur Generalversamm-

lung, dass die Generalversammlung nicht in der vom Vorstand festgelegten, sondern in einer gemäß Absatz 1 alternativen Art der Durchführung abgehalten wird, hat der Vorstand die bereits einberufene Generalversammlung unter Hinweis auf das diesbezügliche Minderheitenbegehren abzusagen und unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, die in der von den Antragstellern begehrten Art durchgeführt wird. Gibt es mehrere widersprechende Minderheitenbegehren, hat der Vorstand die Art der Durchführung zu wählen, die die breiteste mögliche und direkteste Form der Beteiligung der Mitglieder ermöglicht. Hierfür gelten folgende Prioritäten:

- Präsenzversammlung vor hybrider Versammlung,
- hybride Versammlung vor virtueller Versammlung,
- virtuelle Versammlung vor Versammlung im gestreckten Verfahren.

(3) Ein verspätetes Minderheitenbegehren gemäß Absatz 2 ist als Antrag zur Geschäftsordnung der jeweiligen Generalversammlung zu werten und durch die Versammlungsleitung sofort nach Eröffnung der Versammlung als Antrag auf Nichtdurchführung der Generalversammlung und unverzügliche Einberufung einer Generalversammlung in der jeweils alternativen Durchführungsart zur Abstimmung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen. Fordern 10 Prozent der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform, die den Ort, den Termin, die Gegenstände der Tagesordnung und die Anträge auf Beschlussfassung (Abs. 8) enthält. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens **zwei Wochen** liegen (**Einberufungsfrist**). Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Versammlungsort von Präsenzversammlungen und hybriden Versammlungen ist Berlin, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt. Als Ort gilt auch das Internet unter Angabe einer für die Abhaltung der Generalversammlung gültigen Adresse im Internet. Als Termin gilt auch ein Zeitraum, des-

sen Anfang und Ende für alle Versammlungsteilnehmer gleich bestimmt ist. In der Einladung zur Generalversammlung ist über die gewählte Art der Durchführung, die festgelegte Form der Beschlussfassung und die Möglichkeit einer Bild- und Ton-Übertragung sowie die genauen technischen Voraussetzungen hierfür zu informieren.

(7) Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung (Abs. 8) aufgenommen werden, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform muss ein Zeitraum von mindestens **einer Woche liegen (Bekanntmachungsfrist)**.

(8) Anträge auf Beschlussfassung (Beschlussvorlagen) enthalten eine Beschlussformulierung, eine Begründung und eine Darlegung der Alternativen in Textform. Beschlussvorlagen des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates zur Änderung der Satzung können abweichend von Abs. 7 nicht nachträglich aufgenommen werden.

(9) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge zur Leitung der Versammlung (Geschäftsordnungsanträge) sowie der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 16 Stimmrecht in der Generalversammlung

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafterinnen ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertreterin können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 3) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.

§ 17 Durchführung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ihrer Stellvertreterin eröffnet und wählt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Versammlungsleitung ernennt die Schriftführung sowie die Stimmzählerinnen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, zum Beispiel durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses bei Beschlussfassungen und Wahlen werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.

(4) Die Versammlungsleitung kann während der Präsenzversammlung Mitgliedern, an welche die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, das Rede-, Frage- und Antragsrecht im Rahmen der Videoübertragung einräumen. Grundsätzlich sind die oben erwähnten erweiterten Möglichkeiten im Rahmen der Präsenzversammlung von der Versammlungsleitung im Sinne der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen zuzulassen. Auf Antrag ist über die Zulassung abzustimmen.

(5) Erfolgt die Beschlussfassung durch ein elektronisches Verfahren, hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder über die technische Möglichkeit verfügen, am Beschlussverfahren teilzunehmen. Durch das gewählte Abstimmungsverfahren muss die Nachprüfbarkeit der korrekten Stimmgabe sichergestellt werden. Das konkrete Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt. Bei virtuellen Versammlungen, hybriden Versammlungen und Versammlungen im gestreckten Verfahren haben Vorstand und Versammlungsleitung dafür zu sorgen, dass die Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Frage- und Stimmrechte aller Mitglieder gewahrt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine **Niederschrift** gemäß § 47 GenG anzufertigen.

a) Die Niederschrift soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Art der Durchführung, die Namen der Versammlungsleiterinnen sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidatinnen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung

und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

- b) Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist jedem Mitglied zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 18 Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung

(1) Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer Mehrheit von **60 Prozent** der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse zur Geschäftsordnung einer einfachen Mehrheit von **50 Prozent** der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat gelten die §§ 22 und 25.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über

- die Änderung der Satzung,
- die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- die Auflösung der Genossenschaft,
- die in § 16 Abs. 2 GenG genannten Gegenstände

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von **75 Prozent** der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von **90 Prozent** der abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 3 GenG).

(4) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. c können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19 Auskunftsrecht in der Generalversammlung

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

II. Der Vorstand

§ 20 Leitung und Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand

(1) **Leitung der Genossenschaft:** Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze der Genossenschaft (§ 13 Abs. 2 Buchst. c).

(2) **Vertretung der Genossenschaft:**

- a) **Gesetzliche Vertretung:** Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so wird die Genossenschaft durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten; besteht der Vorstand aus drei oder mehr Personen, so wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

- b) **Rechtsgeschäftliche Vertretung:** Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Genossenschaft ist zulässig.
- c) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.
- d) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

(3) **Beschlussfassung des Vorstandes:** Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Besteht der Vorstand aus zwei oder

drei Mitgliedern, so ist der Vorstand mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Besteht der Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern, so ist der Vorstand mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse sind mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(4) **Geschäftsordnung des Vorstandes:** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt zu geben.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) **Aufgaben des Vorstandes:** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen,
 - den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen,
 - einen das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen,
 - über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(2) **Berichts- und Informationspflichten:** Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat proaktiv über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Vorfeld über wesentliche beabsichtigte Geschäfte, insbesondere über

- Erwerb von Grundstücken,
- Errichtung neuer Objekte,

- Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 200.000 Euro,
- Abschlüsse von Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 Euro.

(3) **Zustimmungserfordernisse:**

Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für die Veräußerung von Grundstücken, Erbbaurechten oder Beteiligungen. Vor der Entscheidung der Generalversammlung sind eventuell zuständige Beiräte oder weitere Organe anzuhören.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung einer Richtlinie zur Beteiligungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 4,
- die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften,
- die Erteilung von Prokura,
- die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

(4) **Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates:** Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 24 Abs. 3 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

(5) **Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat:** Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen können als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine von dieser benannte Vertreterin. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von der Schriftführung des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden, der Schriftführung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) gemeinsame Vorlagen an die Generalversammlung,
- b) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 36 Abs. 2),
- c) die Einstellung in oder Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung bzw. Vorwegentnahme),
- d) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.

(6) **Sorgfaltspflichten:** Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass eine Vertreterin bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 22 Bestellung des Vorstandes

(1) **Wahl des Vorstandes, Wählbarkeit:** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.

Gehören juristische Personen oder Personenhandels-gesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand gewählt werden.

(2) **Zahl der Vorstandsmitglieder, Quotierung:** Die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie die Geschlechterquote bemisst sich anhand der Größen-

klasse der Genossenschaft gemäß §§ 267 und 267a HGB zum Zeitpunkt des letzten Bilanzstichtages vor der Generalversammlung:

- a) Kleinstgenossenschaft: zwei Vorstandsmitglieder;
- b) Kleine Genossenschaft: drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens eine Frau und mindestens ein Mann;
- c) Mittlere Genossenschaft: vier Vorstandsmitglieder, davon zwei Frauen und zwei Männer;
- d) Große Genossenschaft: fünf Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer.

Die Geschlechterquote wird auch von Personen erfüllt, die sich entsprechend § 22 Abs. 3 und § 45b Abs. 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen.

(3) **Wahlverfahren:**

- a) **Neuwahl:** Bei Ablauf der Amtszeit sowie nach einem Rücktritt des Gesamtvorstandes findet eine Neuwahl des Gesamtvorstandes als Listenwahl statt. Hierfür bewerben sich Kandidatenteams nach Maßgabe von Abs. 2 mit einem Arbeitsprogramm für ihre Amtszeit. Die Kandidaturen sollen rechtzeitig erklärt werden; es gilt die Bekanntmachungsfrist nach § 15 Abs. 7. Für jedes Team kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist das Team, das die meisten Ja-Stimmen und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Soweit kein Team im ersten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat, so findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Teams statt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Hier das Team gewählt, das die meisten Ja-Stimmen erhält.

- b) **Ersatzwahl:** Bei Ausscheiden oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl als Einzelwahl. Abs. 2 ist zu beachten. Abs. 3 Buchst. a) Sätze 4 bis 8 gelten sinngemäß.
- c) Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(4) **Amtszeit:** Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Generalversammlung kann Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen (§ 13 Abs. 2 Buchst. n).

(5) **Anstellungsverträge, Aufwandsentschädigung:** Der Vorstand ist in der Regel haupt- oder nebenamtlich tätig. Anstellungsverträge mit haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstel-

lungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3.

Über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

III. Der Aufsichtsrat

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat fördert und überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung. Er kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen; ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied nimmt von den Vorlagen des Vorstandes sowie vom Prüfungsbericht Kenntnis. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft ist (§ 15 Abs. 4).

(2) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages und erstattet darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündlich Gehör zu geben.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. § 21 Abs. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwen-

nung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

(7) Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen (§ 37 Abs. 1 GenG). In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

§ 24 Organisation des Aufsichtsrates

(1) **Vorsitz im Aufsichtsrat:** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden ausgeführt. Die Aufgaben und Rechte der Vorsitzenden gehen für die Dauer ihrer Verhinderung auf ihre Stellvertreterin über.

(2) **Ausschüsse des Aufsichtsrates:** Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(3) **Sitzungen des Aufsichtsrates:** Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

a) Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 21 Abs. 5. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

b) Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

(4) **Beschlussfassung des Aufsichtsrates:**

a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin.

b) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfas-

sungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- c) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(5) **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates:** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben und den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt zu geben.

§ 25 Bestellung des Aufsichtsrates

(1) **Wahl des Aufsichtsrates, Wählbarkeit:** Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. § 27 ist zu beachten. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen.

Gehören juristische Personen oder Personenhandels-gesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(2) **Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Quotierung:** Die Gesamtzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschlechterquote bemisst sich anhand der Größenklasse der Genossenschaft gemäß §§ 267 und 267a HGB zum Zeitpunkt des letzten Bilanzstichtages vor der Generalversammlung:

- a) Kleinstgenossenschaft: drei Aufsichtsratsmitglieder, davon mindestens eine Frau und mindestens ein Mann;
- b) Kleine Genossenschaft: sechs Aufsichtsratsmitglieder, davon drei Frauen und drei Männer;
- c) Mittlere Genossenschaft: neun Aufsichtsratsmitglieder, davon mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer;
- d) Große Genossenschaft: zwölf Aufsichtsratsmitglieder, davon sechs Frauen und sechs Männer.

Die Geschlechterquote wird auch von Personen erfüllt, die sich entsprechend § 22 Abs. 3 und § 45b Abs. 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(3) **Wahlverfahren:**

- a) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelkandidaturen. Listenkandidaturen sind unzulässig. Die Kandidaturen sollen rechtzeitig erklärt werden; es gilt die Bekanntmachungsfrist nach § 15 Abs. 7.
- b) Für jede Kandidatin kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
- c) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Trifft dies im ersten Wahlgang auf mehr Bewerberinnen zu als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Ja-Stimmen erhalten.
- d) Soweit im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidatinnen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier sind die Kandidatinnen gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- f) Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Die Generalversammlung kann Ersatzmitglieder wählen und bestimmt dabei unter Berücksichtigung der Quotierung nach Abs. 2 die Reihenfolge ihres Nachrückens.

(4) **Amtszeit:** Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzubufen.

(5) **Vorzeitiges Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern:** Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt für den Rest der Amtsdauer an seine Stelle das nach Abs. 3 gewählte Ersatzmitglied unter Berücksichtigung der Quotierung. Steht kein oder kein der Quotierung genügendes Ersatzmitglied zur Verfügung, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(6) **Auslagenersatz:** Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Generalversammlung.

IV. Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 26 Ruhen des Stimmrechtes in der Generalversammlung

Niemand kann in der Generalversammlung für sich oder eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 27 Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates

(1) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich sein: Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen, zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft oder Mitarbeitende in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft oder Angehörige der vorgenannten Personen. Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- b) Geschwister der in a) genannten Personen,
- c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.

(2) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 28 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 dürfen ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 Prozent beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§ 29 Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 dürfen ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 Prozent beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

D. Die Finanzordnung der Genossenschaft und weitere Bestimmungen

I. Die Beteiligung der Mitglieder

§ 30 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) **Geschäftsanteil:** Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro.

(2) **Mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile:** Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit 5 Geschäftsanteilen zu beteiligen.

(3) **Nutzungsbezogene Pflichtanteile:** Jedes Mitglied, dem Wohn- oder Gewerberaum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen.

Ist eine Wohnung oder ein Geschäftsraum mehreren Mitgliedern überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nur von einem Mitglied zu übernehmen oder auf diese aufzuteilen. Soweit sich das Mitglied bereits mit freiwilligen Geschäftsanteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.

(4) **Beteiligungsverpflichtung aufgrund vertraglicher Vereinbarung:** Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Leistungen der Genossenschaft abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen, die bei Abschluss von Nutzungsverträgen vertraglich vereinbart werden (§ 67b GenG).

(5) **Freiwillige Geschäftsanteile:** Die Mitglieder können sich mit freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 bis 4 voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat.

(6) **Solidarische Geschäftsanteile:** Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 oder 4 erforderlichen Geschäftsanteile zulassen, wenn andere Mitglieder sich gegenüber der Genossenschaft zur Beteiligung mit einer entsprechenden Anzahl von Solidarischen Geschäftsanteilen im Sinne einer die Teilkündigung ausschließenden Vereinbarung (§ 67b GenG) für die Dauer der unterstützten Nutzungen verpflichten.

(7) **Einzahlungen auf den Geschäftsanteil:** Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Für die Hälfte der Geschäftsanteile gemäß Abs. 3, 4 und 6 kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen. Die vorzeitige Volleinzahlung ist zugelassen.

(8) **Sacheinlagen:** Als Einzahlung auf Geschäftsanteile können mit Zustimmung des Vorstandes Sacheinlagen zugelassen werden. Die Leistung von Sacheinlagen durch ein Mitglied bedarf der Vereinbarung mit der Genossenschaft.

a) Der Vorstand kann im freien Ermessen eine Sacheinlage ablehnen, wenn deren wirtschaftlicher Wert nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist oder die Sacheinlage nicht geeignet ist, dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb in sinnvoller Art und Weise zu dienen.

b) Der Vorstand kann die Annahme einer Sacheinlage ferner davon abhängig machen, dass auf Kosten des Mitglieds ein Sachverständigengutachten über den wirtschaftlichen Wert des zur Sacheinlage vorgesehenen Vermögensgegenstandes beigebracht wird.

c) Sonstige Nebenkosten der Einbringung einer Sacheinlage in das Vermögen der Genossenschaft gehen zu Lasten des Mitglieds.

(9) **Geschäftsguthaben:** Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile vermindert um abgeschriebene Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 33.

§ 31 Kündigung freiwilliger Geschäftsanteile

Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner freiwilligen Geschäftsanteile (§ 30 Abs. 5) kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 32 Teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung teilweise auf ein anderes übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 33 Auseinandersetzung und Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft durch Kündigung (§ 7), Tod (§ 9), Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft (§ 10) und Ausschluss (§ 11) hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben/Rechtsnachfolgern und der Genossenschaft zur Folge.

(2) Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr festgestellt worden ist, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist (§ 13 Abs. 2 Buchst. h). Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 30 Abs. 9). Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Generalversammlung kann beschließen, dass Verlustvorträge vom Auseinandersetzungsguthaben anteilig abgezogen werden.

(3) Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren ab Fälligkeit.

(5) **Mindestkapital:** Bei der Auseinandersetzung gelten 90 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben der für die Auseinandersetzung maßgeblichen Bilanz als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.

Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig im Verhältnis ihrer ermittelten Auseinandersetzungsguthaben gekürzt.

Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise und innerhalb eines Jahrgangs ggf. anteilig in dem Verhältnis ihrer vorherigen Kürzung.

§ 34 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

II. Die Rechnungslegung der Genossenschaft

§ 35 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember.

(2) Der Vorstand hat spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) einem Anhang. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

(3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben hat der Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 36 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens zwei Wochen vor der Ordentlichen Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

III. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 37 Rücklagen

(1) **Gesetzliche Rücklage:** Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 50 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 100 Prozent der Geschäftsguthaben erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(2) **Andere Ergebnissrücklagen:** Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. In diese Ergebnissrücklagen darf der Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 Prozent des Jahresüberschusses verbindlich einstellen (§ 20 Satz 2 GenG).

§ 38 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Ein **Bilanzgewinn** kann zur Bildung der gesetzlichen Rücklage und von anderen Ergebnissrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ein Gewinn wird nicht auf die Mitglieder verteilt.

(2) Ein **Bilanzverlust** kann durch Auflösung der gesetzlichen Rücklage oder anderer Ergebnissrücklagen gedeckt, auf neue Rechnung vorgetragen oder auf die Mitglieder durch Abschreibung der Geschäftsguthaben verteilt werden. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil gleichmäßig (nach Köpfen) auf die Mitglieder zum Bilanzstichtag verteilt.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 39 Prüfung der Genossenschaft

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) des Lageberichts zu prüfen. Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates,

die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

(3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(6) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist zu allen Generalversammlungen fristgerecht gemäß § 15 einzuladen.

§ 40 Bekanntmachungen der Genossenschaft, Sprachgebrauch in dieser Satzung

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 20 Abs. 2 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von der Vorsitzenden und bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Adresse lautet: www.gsp.coop. Die Einladung zur Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 15 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Sämtliche nicht geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen in dieser Satzung schließen die jeweils anderen Geschlechter mit ein.

* * *

Anlage zu § 30 Abs. 3

Derzeit bestehen keine weiteren nutzungsbezogenen Pflichtanteile auf Grundlage von § 30 Abs. 3.